



Bürgergemeinde
Schönenwerd

WALDHAUS

Benützungsbestimmungen Waldhaus

Herzlich willkommen im Waldhaus der
Bürgergemeinde Schönenwerd



Reservation: Barbara Schneeberger, Mattenweg 15
5012 Schönenwerd Tel. 062 849 06 34

Tel. Waldhaus 062 849 75 09 (nur während des Anlasses besetzt)

Benützungsbestimmungen

1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

2. Räumlichkeiten

Für Anlässe stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) Grosser Aufenthaltsraum mit Cheminée für Maximum 80 Personen (Feuerpolizeiliche Empfehlung)
- b) Neue Küche (2017) mit Elektro-Rechaud (4Platten); 2 Backöfen (hochliegend) Kühl- und Tiefkühlschrank, Geschirrspüler sowie Essgeschirr.
- c) Toilettenräume im Kellergeschoss (erschwerter Zugang für Geh-Behinderte / Rollstühle)

3. Hauswart

Bei allen Anlässen muss zwingend ein Hauswart anwesend sein. Seinen Anweisungen sind Folge zu leisten. Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Anlasses wie Verpflegungsmöglichkeiten, Tischordnung, Heizung usw. wendet sich der Mieter direkt an den zuständigen Hauswart. Dieser wird sich mindestens 14 Tage vor dem Anlass mit dem Mieter direkt in Verbindung setzen. Das Abwaschen des Geschirrs ist Sache des Hauswartes.

Der Mieter sorgt für die Verpflegung des Hauswartes.

4. Verpflegung

Esswaren und Getränke können von den Veranstaltern oder einzelnen Benutzern mitgebracht und in der Küche zubereitet werden. Ausdrücklich verboten ist im ganzen Gebäudeinnern zu grillieren. Das Leergut muss von Mieter zurückgenommen werden.

Das Waldhaus darf auf keinen Fall kommerziell genutzt werden.

5. Haftung, Sorgfalt, Polizeistunde

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen und es sind ausschliesslich die Toiletten zu benützen. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden.

- Das Abfeuern von Knall- und Feuerwerken ist strikte verboten.
- Im Haus darf nicht geraucht werden.
- Die Benutzer müssen das Waldhaus und Gelände bis spätestens um 02.00 Uhr verlassen haben.
- Der Mieter sorgt dafür, dass die Gäste beim Verlassen des Waldhauses keinen unnötigen Lärm verursachen.
- Das Waldgesetz (WaG) und die Waldverordnung (WaVSO) müssen zwingend eingehalten werden.

WICHTIG! Gemäss §15 der Waldverordnung (WaVSO) in Verbindung mit Art. 14 des Waldgesetzes (WaG) sind Open-air-Veranstaltungen mit Gebrauch technischer Hilfsmittel verboten.

- Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt sind und die Grenzwerte die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden.
- Fenster und Türen müssen ab 22:00 Uhr geschlossen werden. Die Nachbarschaft darf in der Nachtruhe nicht gestört werden.
- Es dürfen keine brennbaren Dekorationen verwendet werden.

6. Dekorationsmaterial und Hinweisschilder

Befestigungen von Dekorationen im oder am Waldhaus müssen vorgängig vom Hauswart bewilligt werden. Dekorationsmaterial im oder um das Waldhaus sowie zusätzliche Hinweisschilder auf dem Anfahrtsweg, müssen vom Mieter auf dem gesetzlichen Weg entsorgt werden.

- **Nicht erfolgte Entsorgungen werden dem Mieter nach Aufwand oder mind. Fr. 50.- in Rechnung gestellt.**

7. Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

Die Zu- und Wegfahrt zum und Waldhaus hat immer über die Riedbrunnenstrasse via Fohrackerweg zu erfolgen. Die Parkplätze befinden sich auf dem Anfahrtsweg zum Waldhaus sowie direkt hinter dem Waldhaus. Das Parkieren vor dem Haupteingang und den Garagen ist verboten.

Die Zufahrt zum Waldhaus muss jederzeit gewährleistet sein (Rettungsachse).

8. Gebühren

Diese setzen sich aus der Dauer der Waldhausbelegung, der Anzahl Gäste, dem Aufwand des Hauswartes sowie den Grundtaxen zusammen. Details können der beiliegenden Taxordnung entnommen werden.

Im Mietpreis sind inbegriffen:

- Holz für das Cheminée
- Strom und Heizung
- Benutzung der Küche und deren Inventars

9. Anmeldung/Annullierung

Der oder die Gesuchstellerin muss das 18. Altersjahr erreicht haben.

Anmeldungen für die gewünschte Waldhausbelegung sind möglichst frühzeitig aber max. 18 Monate vor Anlass an die Waldhausverwaltung unter Tel. 062 849 06 34 zu richten.

Mit Erhalt der Bewilligung schuldet der Mieter oder die Mieterin eine Akontozahlung gemäss Taxordnung. Wird die Akontozahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erteilung der Bewilligung beglichen, verfällt die erteilte Bewilligung.

Bei einer Annullation wird die Grundtaxe gemäss Taxordnung geschuldet.

10. Rechnungsstellung

Mit Erhalt der Bewilligung schuldet der Mieter oder die Mieterin eine Akontozahlung gemäss Taxordnung. Wird die Akontozahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erteilung der Bewilligung beglichen, verfällt die erteilte Bewilligung.

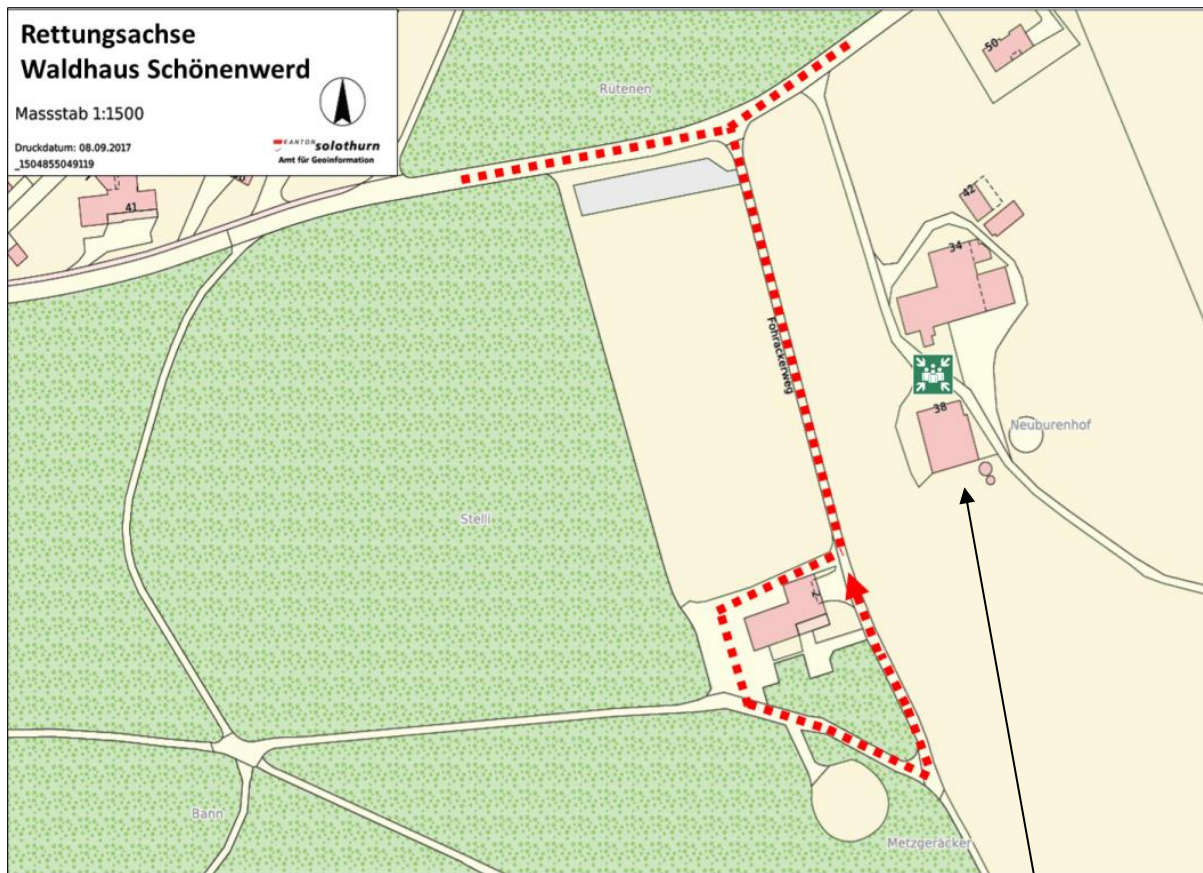
Die definitive Abrechnung erfolgt nach dem Benutzungsprotokoll durch die Bürgergemeinde Schönenwerd. Dem Hauswart sind keine Taxen zu entrichten.

11. Rettungssachse / Sammelplatz

Die Zufahrt erfolgt über die Riedbrunnenstrasse in den Fohrackerweg zum Waldhaus.

Auf der eingezeichneten Rettungssachse dürfen keine Fahrzeuge parkiert oder abgestellt werden.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Kontrolle während dem Anlass verantwortlich.



● **Sammelplatz:**
Neuburenhof

12. Änderungen des Reglements mit Taxordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Benützungbestimmungen oder der Taxordnung bleiben vorbehalten.